



**Satzung,  
Geschäftsordnung  
und allgemeine  
Bestimmungen**  
des  
**Bocholter  
Angelsportvereins 1934 e.V.**



Unser Vereinsheim

ist **freitags 18.00 – 23.00 Uhr** und  
**sonntags von 10.00 - 13.00 Uhr** geöffnet.

Alle 14 Tage ist unser Büro für anfallende administrative Zwecke geöffnet.

Die aktuellen Büro-Öffnungszeiten, News und Termine  
sind dem Schaukasten zu entnehmen.

## VORWORT

Liebe Sportfreunde!

Das Interesse an der Sportfischerei wird immer größer. So ist es auch nötig geworden eine Zeitgemäße und überarbeitete Satzung zu präsentieren.

Ein Zusammenleben in einem Verein erfordert auch immer eine Ordnung und Bestimmungen, die durch dieses Heft gewährleistet werden soll.

Für waidgerechte Sportangler sind diese Ausführungen ohnehin eine Selbstverständlichkeit.

Jeder Sportangler sollte im eigenen Interesse bestrebt sein, sich hegerisch und waidgerecht zu verhalten. Dazu gehören auch Idealismus und Bereitschaft zur aktiven Mithilfe bei den vielfältigen Aufgaben unseres Vereins.

Nur so ist es möglich, unseren Sport, die Fischwaid, den Gewässerschutz wie auch unser Vereinsleben, so zu gestalten, dass die Verbundenheit mit der Natur und die Pflege der Wasserwaid auch weiterhin ein fester Bestandteil bleibt.

Insbesondere unsere Jugend sollte die Welt der Natur mit ihren zahllosen Wundern erkennen und lieben lernen. So wollen wir verhindern, dass unser schöner Sport zu einem fremden Begriff wird.

Bocholter Angelsportverein 1934 e.V. im Januar 2014

*Gerhard Jagsch, 1. Vorsitzender*

## Jährliche Veranstaltungen!

Die **Erlaubnisscheine** für das aktuelle Jahr werden Ende Januar/Anfang Februar ausgegeben.

Die **Jahreshauptversammlung** findet im März statt.

4 feste **Gemeinschaftsdienste** werden über das Jahr verteilt.

Die Termine für das lfd. Jahr stehen in den Erlaubnisscheinen. Weitere Termine sind bei unserem Gewässerwart zu erfragen.

Zur Förderung der Geselligkeit veranstalten wir das **Frühlingsfest** (meist erste Mai-Hälfte) und das **Herbstfest** mit traditionell großer Tombola (meist erste November-Hälfte) sowie das **Nikolausfest** für unsere Kinder (so um den 6. Dezember).

Diese Satzung, Geschäftsordnungen und Bestimmungen bleiben Eigentum des Bocholter Angelsportvereins 1934 e.V. und sind bei einer Kündigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

### *Der Vorstand*

# SATZUNG

## des Bocholter Angelsportvereins 1934 e.V.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Bocholter Angelsportverein 1934 hat seinen Sitz in Bocholt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Gerichtsstand ist Bocholt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- der Zusammenschluss aller Sportfischer aus Bocholt und Umgebung,
- die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens,
- die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern in Verbindung mit einheitlichen Schutzmaßnahmen,
- die Festsetzung von Schonzeiten und Mindestmaßen in den hiesigen Gewässern nach den allgemeinen vertretbaren sportfischereilichen Grundsätzen,
- die Beschaffung geeigneten Fischbesatzes,
- die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Presse, Funk und Fernsehen im Sinne dieser Zielsetzung,
- die Überwachung und Reinhaltung der Gewässer in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden.

#### Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern des Vereines
- Beschaffung von geeignetem Fischbesatz
- Organisation, Überwachung und Hilfe beim Gewässerschutz
- Ausbildung und Vorbereitung auf die Fischereiprüfung
- Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist überparteilich und hält sich parteipolitischen Tendenzen fern.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Dem Verein kann jeder Sportangler beitreten, sofern seine Bestrebungen mit denen des Vereins übereinstimmen und die Vorstandssitzung seine Aufnahme beschließt.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jeder Antragsteller verpflichtet sich mit Abgabe seines Antrages, am nächsten Lehrgang zur Ablegung der Fischerprüfung teilzunehmen. Solange die Sportfischerprüfung nicht abgelegt werden kann, die gesetzlichen Voraussetzungen jedoch gegeben sind, gestattet der Verein widerruflich die Ausübung der Sportfischerei in den Vereinsgewässern.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich der Geschäftsstelle des Vereins unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres erklärt werden.

Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschlussbescheid ist die Anrufung des Vereinsschiedsgerichts binnen zwei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Die Möglichkeit zur Anrufung des Vereinsschiedsgerichts bleibt hiervon unberührt.

Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. In ihr werden auch alle anderen Bestimmungen über die Mitgliedschaft, das Verfahren über den Ausschluss und die anderen für notwendig erachteten Richtlinien festgelegt.

### § 4 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden	Jugendwart
2. Vorsitzenden	Sprecher der Vereinsfischereiaufseher
Geschäftsführer	Sprecher des Vereinsschiedsgerichts
Protokollführer	1. Beisitzer
Kassenwart	2. Beisitzer
Gewässerwart	3. Beisitzer
Sportwart	4. Beisitzer
Hüttenwart	5. Beisitzer

Die Zahl der Beisitzer beträgt in der Regel 3, nur wenn es die äußeren Umstände erfordern, können bis zu 5 Beisitzer gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Kassenwart ist zeichnungsberechtigt im Rahmen seiner Tätigkeit. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden, der Gesamtvorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z. B. durch Tod oder Amtsniederlegung, dann kann der Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Vorstände üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Tätigkeitsvergütungen dürfen nach Vorstandsbeschluss nur im Rahmen der jeweils gültigen Vorschrift der §§ 3 Nr. 26 / 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

### § 5 Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal jährlich findet in den ersten drei Monaten eines Jahres eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch Inserat in der örtlichen Tagespresse mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zu Beginn selbst fest.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Sie wird geleitet vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

### § 6 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden auch alle Fragen geregelt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

**§ 7  
Protokolle**

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende. Das Protokoll wird in der Regel vom Protokollführer angefertigt. Werden andere Personen von der Versammlung mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut, ist dieses im Protokoll festzuhalten.

**§ 8  
Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr 2 Kassenprüfer, die die Tätigkeit des Kassenwartes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder ersten Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres einen Bericht zu fertigen und der Versammlung vorzutragen. Auf ihren Antrag hin erfolgt die Entlastung des Kassenwartes.

**§ 9  
Satzungsänderung – Vereinsauflösung**

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Die Vereinsauflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V., der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mitglieder erhalten bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

*Satzung vom 12 Mai 1949  
Zuletzt geändert durch Beschluß am 11.11.2012  
Vereins-Nummer im VR 2289 UR-Nr. 80/2012*

# **GESCHÄFTSORDNUNG des Bocholter Angelsportvereins 1934 e.V.**

**§ 1  
Aufnahme und Beiträge**

Die Aufnahme in den Verein setzt Unbescholtenheit und einwandfreie Führung innerhalb und außerhalb des Vereins voraus. Für die ersten zwölf Monate einer Mitgliedschaft behält sich der Verein eine Probezeit vor.

Aufnahmegebühr und Beiträge regeln die jeweils gültigen Beitragstabellen, die durch die Jahreshauptversammlung festgelegt werden. Als Ausweis gilt der allen Mitgliedern bei ihrer Aufnahme ausgestellte Sportfischerpass des DAFV, sowie der vom Verein ausgestellte Erlaubnisschein für die Pachtgewässer.

Jedes Mitglied hat dem Verein eine Einzugsermächtigung zum Einzug des Beitrages und evtl. Leistung aus dem Gemeinschaftsdienst zu gewähren.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist jeweils im Voraus zu zahlen. Verspäteter Eingang der Zahlung und auch etwaige Stornogebühren und andere Gebühren, die dem Verein entstehen, gehen voll zu Lasten des Mitgliedes und sind von diesem zu tragen. Als Quittung über die erfolgte Zahlung erhält das Mitglied eine Beitragsmarke, die im Sportfischerpass einzukleben ist.

Neben der Beitragszahlung hat jedes Mitglied einmal jährlich einen Gemeinschaftsdienst zu leisten. Ersatzweise sind Geldleistungen zu zahlen.

Ausnahmen gelten für Jugendliche, Invaliden und Altersruhegeldbezieher.

Eine aktuelle Aufstellung ist der Homepage zu entnehmen, Änderungen werden bekanntgegeben.

**§ 2  
Ausschluss eines Mitgliedes**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

- der Satzung, den Geschäftsordnungen, Beschlüssen und Anordnungen des Vereins zuwiderhandelt, Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
- sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat,
- sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstößt oder Beihilfe geleistet hat.
- innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.

- trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 6 Monate im Rückstand ist.
- in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.

### § 3

#### Verfahren des Ausschlusses

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann je nach der Schwere des Vergehens der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit erkennen auf:

- zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern.
- Zahlung von Geldbußen
- Verweis mit oder ohne Auflage
- Verwarnung mit oder ohne Auflage
- mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

### § 4

#### Rechte eines jeden Mitglieds

Jedes ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied hat das Recht, in allen Entscheidungen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung, die seine Person betreffen, das Vereinsschiedsgericht in schriftlicher Form, unter Darlegung seiner Gründe, anzurufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 der Vereinssatzung.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder ab 18 Jahre haben die gleichen Rechte, die in ihrem Stimmrecht zum Ausdruck kommen. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung in fischereilichen Fragen. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, unbekannte Personen bei der Ausübung der Sportfischerei an Vereinsgewässern zu kontrollieren. Die Kontrollfunktion gilt durch die Vorlage des gültigen Sportfischerpasses als gegeben.

Alle Mitglieder verpflichten sich,

- die Satzung, die Beschlüsse und die Anordnungen des Vereins genau zu befolgen und die Bestrebungen des Vereins voll zu unterstützen.
- für eine sportgerechte Ausübung der Sportfischerei jederzeit einzutreten.

- in der Öffentlichkeit sowie dem Nachwuchs Vorbild zu sein und den Gedanken des sportlichen Fischens zu vertiefen, Kameradschaft zu üben und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Gewässer und des Fischbestandes zu sorgen.
- der Schwarzfischerei entgegenzutreten und alle Fälle der Schwarzfischerei dem Vorstand zu melden. Die Meldung soll schriftlich erfolgen und folgende Angaben enthalten:
 

a) Tag und Datum	d) Personalien des Kontrollierenden
b) Gewässer	e) Unterschrift
c) Uhrzeit	f) Personalien des Kontrollierten

### § 6

#### Vorstand

Die Vorstandssitzungen werden ebenfalls, wie die Mitgliederversammlungen, auf Anweisungen des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters durch die Geschäftsstelle einberufen. In allen Vereinsangelegenheiten ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder anwesend sind.

### § 7

#### Dienstanweisung - Fischereiaufseher / GO - Vereinsschiedsgericht

Im Übrigen gelten als Teil dieser Geschäftsordnung die Dienstanweisungen für die Fischereiaufseher und die Geschäftsordnung für das Vereinsschiedsgericht.

# **GESCHÄFTSORDNUNG für das Vereins-Schiedsgericht**

## **§ 1**

### **Stellung und Aufgabe des Schiedsgerichtes**

Das Vereins-Schiedsgericht hat die Aufgabe:

1. in seiner Eigenschaft als Schiedsgericht alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald es vom Vorstand oder einem Mitglied dazu angerufen wird,
2. bei Maßnahmen des Vereins bzw. des Vorstandes gegen ein Mitglied ein Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen, sofern das Mitglied das Schiedsgericht anruft,
3. in allen Fällen tätig zu werden, in denen eine gütliche Einigung unter den Beteiligten die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfordert.

## **§ 2**

### **Personelle Zusammensetzung des Schiedsgerichtes**

Das Vereins-Schiedsgericht besteht aus:

1. einem Obmann
2. stellvertretenden Obmann
3. Beisitzer
4. Beisitzer
5. Beisitzer

Das Vereins-Schiedsgericht muss sich aus erfahrenen Sportfischern zusammensetzen, die über genügend fachliche und vereinsmäßige Erfahrungen verfügen und nicht unter 35 Jahre alt sind sowie dem Verein mindestens 5 Jahre angehören. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht vorbestraft sein.

## **§ 3**

### **Wahl des Schiedsgerichtes**

Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden mit dem übrigen Vorstand von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl einzelner Mitglieder des Schiedsgerichts oder des gesamten Schiedsgerichts ist möglich. Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen ihren Obmann und stellvertretenden Obmann in eigener Wahl.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist die personelle Besetzung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom Vorsitzenden durch Handschlag verpflichtet.

## **§ 4**

### **Sitzungsordnung**

An jeder Sitzung des Schiedsgerichts müssen mindestens der Obmann oder der stellvertretenden. Obmann und zwei Beisitzer teilnehmen. Bei Anwesenheit des Obmanns und des stellvertretenden. Obmanns genügt die Anwesenheit eines Beisitzers. Die Verhandlung ist geheim. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn der Verhandlung darauf hinzuweisen. Über jede Verhandlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen und vom Obmann bzw. stellvertretenden. Obmann und einem Beisitzer zu unterschreiben.

## **§ 5**

### **Anrufung des Schiedsgerichtes**

Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahrens ist schriftlich unter Angabe der Gründe und Beweise beim Obmann einzureichen.

Wird der Antrag von einem Mitglied gestellt, so entscheidet der Obmann, ob dem Antrag stattzugeben oder dieser an den Vorsitzenden weiterzuleiten ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Obmanns steht dem Antragsteller das Rechtsmittel einer Beschwerde an den Vorstand zu. Die Entscheidung des Vorstandes, die durch Abstimmung in einer Vorstandssitzung erfolgt, ist endgültig.

## **§ 6**

### **Schlichtungsverfahren**

Das Schiedsgericht ist verpflichtet, alle Streitfälle zunächst in einem Schlichtungsverfahren möglichst auf gütlichem Wege beizulegen.

Ein Schlichtungsverfahren wird durch einen der beiden Obmänner, evtl. unter Hinzuziehung eines Beisitzers, durchgeführt. Es ist formlos. Im Falle einer gütlichen Einigung ist ein Protokoll aufzunehmen, von den anwesenden Mitgliedern des Schiedsgerichts und von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vorstand zu übergeben.

Wenn das Schlichtungsverfahren erfolglos bleibt und in allen anderen Fällen ist ein Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.

Ein Schlichtungsverfahren kann in den Fällen, in denen Mitglieder durch den Verein bzw. Vorstand bestraft werden, nicht durchgeführt werden.

## **§ 7 Schiedsgerichtsverfahren**

Ein Schiedsgerichtsverfahren kann nur von einem Obmann und mindestens 2 Beisitzern durchgeführt werden.

Am Schiedsgerichtsverfahren darf als Obmann oder stellvertr. Obmann sowie Mitglied des Schiedsgerichts nicht teilnehmen:

1. wer selbst an der betreffenden Angelegenheit beteiligt oder interessiert ist,
2. wer mit einer der beteiligten Personen verwandt oder verschwägert ist.

## **§ 8 Einwand der Befangenheit**

Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Obmann vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass es unmöglich war, den Antrag früher zu stellen.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Obmann der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Ablauf des Verfahrens**

Der Obmann des Schiedsgerichtsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Antragsteller sowie dem Vorstand von der Eröffnung Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb 14 Tagen auf die Anschuldigung, unter Benennung von Zeugen und Angaben sonstigen Beweismaterials, schriftlich zu äußern.

Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist. Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte einholen und Nachforschungen einleiten bzw. einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch die Beteiligten vernehmen bzw. alles tun, um den Sachverhalt aufzuklären.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der den Vorsitz führende Obmann die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Einladung zugesandt werden, damit er selber am Termin erscheinen oder ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen kann. Die Absendung der Ladung erfolgt an die dem Verein bekannte letzte Anschrift. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine

Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden wird. Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

## **§ 10 Urteilsfindung**

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der 3 Mitglieder des Schiedsgerichts.

Das Schiedsgericht kann erkennen auf:

- a) Freispruch
- b) Hüttenverbot
- c) Schadenersatz
- d) Verwarnung
- e) zeitliche Einziehung der Angelerlaubnis
- f) Ausschluss aus dem Verein

Das Urteil ist vom Schiedsgericht möglichst binnen einer Woche schriftlich anzufertigen und muss eine Begründung enthalten. Es ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen und dem Verein in 3-facher Ausfertigung zu übergeben.

## **§ 11 Urteilstvollstreckung**

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll. Das Urteil wird durch den Vorstand vollzogen.

## **§ 12 Widerspruch und Rechtsmittel**

Das Schiedsgericht ist verpflichtet, bei seinen Entscheidungen die Satzungen des Vereines zugrunde zu legen. Gegen das Urteil des Schiedsgerichts besteht eine Widerspruchsfrist innerhalb 3 Wochen beim Amtsgericht Bocholt.

## **§ 13 Weisungsrecht**

Der Vorstand hat gegenüber den Mitgliedern des Schiedsgerichts kein Weisungsrecht, soweit dies ihre Tätigkeit innerhalb des Schiedsgerichts betrifft.

**§ 14**  
**Allgemeines**

Die Mitglieder des Schiedsgerichts (Ausnahme Obmann) nehmen nur auf besondere Einladung an den Sitzungen des Vorstandes teil, soweit es sich nicht um persönliche Angelegenheiten handelt. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Auslagen für Porto, Papier etc. sind zu erstatten, weitere Vergütungen erfolgen jedoch nicht.